



Satzung

Stand: 15.04.2023

Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Zollernalbkreis bilden den "Kreisfeuerwehrverband Zollernalb e.V.", im nachfolgenden "Verband" genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Balingen. Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Ort des Verbandsvorsitzenden.
3. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 410376 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des "Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg", des "Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim" und der "Gustav-Binder-Stiftung". Er kann anderen Vereinigungen beitreten, die der Erfüllung seiner Aufgaben förderlich sind.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, ihrer Jugend- und Altersabteilungen sowie Pflege der kameradschaftlichen Verbindungen sowie durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
 - b. Weiterbildung und Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
 - c. Vergabe von Feuerwehrtagen an Mitgliedsfeuerwehren zur Ausrichtung und deren Programmgestaltung und anderen Veranstaltungen.
 - d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - e. Unterstützung und Förderung des Feuerwehrwesens.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende Einrichtungen sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a. die Gemeindefeuerwehren
 - b. die anerkannten Werkfeuerwehren
 - c. Betriebsfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Jugendfeuerwehren, inklusive vorhandener Kindergruppen, sind Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband über ihre Gemeindefeuerwehr.
6. Die Altersabteilungen erhalten Zugehörigkeit zum Kreisfeuerwehrverband über die Mitgliedschaft ihrer Feuerwehr.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende und Ehrenmedaille

1. Auf Antrag können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Versammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Personen, die sich um das Feuerwehrwesen innerhalb des Landkreises in besonderem Maß verdient haben, können mit der vom Verband gestifteten Ehrenmedaille ausgezeichnet werden.
 - a. Mit der Verleihung wird eine Urkunde übergeben.
 - b. Über die Verleihung entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Versammlung,
 - b. der Verbandsausschuss,
 - c. der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus. Dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilungen sowie beratende Mitglieder im Verbandsausschuss.

§ 7

Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. dem Verbandsausschuss
 - c. den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren.

2. Dabei entfällt auf Mitgliedsfeuerwehren einer Gemeinde pro 40 angefangener, im aktiven Dienst stehender Feuerwehrangehöriger ein Delegierter (jeweiliger Stand am 31.12. des Vorjahres). Gleiches gilt für Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.
3. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
4. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
6. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten.
8. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
9. Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.
10. Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand ob
 - a. die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
11. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.
12. Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Absatz 10 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

13. Sofern die Verbandsversammlung nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand, ob und wie
 - a. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Verbandsversammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Verbandsversammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - b. Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Ernennung der gewählten Raumschaftsvertreter,
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. Anerkennung des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - f. Anerkennung des Haushaltsplanes,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Festlegung der Orte, in welchen die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
 - i. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
 - j. Beschluss über Satzungsänderungen.

2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. den beiden Stellvertretern,

- c. den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren, wobei aus jeder Raumschaft 2 Mitglieder benannt werden (Raumschaftsaufteilung vgl. Anlage 1),
 - d. je einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren, die von den jeweiligen Werk- und Betriebsfeuerwehren benannt werden,
 - e. dem Kassensführer und dem Schriftführer,
 - f. einem Vertreter der Bürgermeister (wird von diesen dem Vorsitzenden benannt),
 - g. den Fachgebietsleitern,
 - h. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - i. dem Obmann der Altersabteilungen,
 - j. dem Kreisbrandmeister.
2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Für die Wahl a) und b) hat jeder Delegierte eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig.
 3. Die Raumschaftsvertreter und Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren werden in der Verbandsversammlung für 5 Jahre vom Vorsitzenden ernannt.
 4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von der Kreisjugendfeuerwehr gemäß der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
 5. Der Obmann der Altersabteilungen und seine Stellvertreter werden von den Altersabteilungen gemäß Ordnung der Kreisfeuerwehrensenioren gewählt. Die Wahl ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
 6. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl bis zur Wiederwahl der Verbandsorgane vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß für die Raumschaftsvertreter.
 7. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
 8. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

9. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Die Sitzungen des Verbandsausschusses können auch virtuell durchgeführt werden.
11. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
12. Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.
13. Sofern der Kreisbrandmeister nicht dem Vorstand angehört, ist er Mitglied des Ausschusses mit Sitz und Stimme. Ist der Kreisbrandmeister an der Sitzung verhindert, so hat einer der bestellten Stellvertreter Sitz und Stimme.
14. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, für spezielle Angelegenheiten weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
 - b. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Kreisfeuerwehrtage.
 - c. Durchführung und Erledigung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 - d. Bestellung eines Schriftführers und Kassenführers auf 5 Jahre
 - e. Bestellung von Fachgebietsleitern.
 - f. Beschluss von Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrevorsitzenden,
 - g. Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes (3 Jahre) und
 - h. des Obmanns der Altersabteilungen (2 Jahre) sowie deren Stellvertreter,
 - i. Aufnahme von Mitgliedern,
 - j. Er legt die Fachgebiete der Fachgebietsleiter fest.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Verbandsvorsitzenden,
 - b. den beiden Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden,
 - c. dem Kassenvorstand und dem Schriftführer.
2. Der Verbandsvorsitzende führt bei den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und bei der Verbandsversammlung den Vorsitz. Er hat bei der Verbandsversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Ist der Vorsitzende verhindert, sein Amt auszuüben, wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, er soll diesen in allen wichtigen Fragen beraten und unterstützen.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.
5. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Alle 3 Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
6. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
7. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, für spezielle Angelegenheiten weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 12

Verwaltung des Verbandes

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden ehrenamtlich durchgeführt. Der Vorstand kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen. Diese ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln.
2. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
3. Der Kassenvorstand hat die Verbandskasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zum Jahresbeginn hat er zusammen mit dem Vorstand den

Haushaltsplan zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Zahlungen darf er nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen der Vorsitzenden leisten.

4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c. sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a. zur Zahlung von Beiträgen an die Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,
 - b. zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c. zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen,
 - d. zur Unterstützung in Not geratener Feuerwehrangehöriger.
 - e. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg gewährt.
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Feuerwehrhohlungsheim St. Florian in Titisee sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werkfeuerwehren ist der Anteil an die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren berücksichtigt.
2. Die Höhe des Betrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.
4. Für Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der Wehr oder des Betriebes.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Sofern die Verbandsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

4. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Feuerschutzes.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 15.04.2023 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.



Anlage 1

gemäß § 9 der Satzung des Kreisfeuerwehrver- bandes Zollernalb e.V.

Stand: 15.04.2023

Aufteilung der Raumschaften des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Albstadt / Bitz
2. Balingen / Geislingen
3. Bisingen / Grosselfingen
4. Burladingen
5. Haigerloch
6. Hechingen / Rangendingen / Jungingen
7. Meßstetten / Nusplingen / Obernheim
8. Rosenfeld
9. Schömberg / Schlichemtal (mit Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen, Zimmern unter der Burg)
10. Winterlingen / Straßberg

Auszug aus §9 (Verbandsausschuss)

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. den beiden Stellvertretern,
 - c. den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren, wobei aus jeder Raumschaft 2 Mitglieder benannt werden (Raumschaftsaufteilung vgl. Anlage 1),...